

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

WG Gendorf  
Hartlieb Peter  
Gendorf 5  
9805 Baldramsdorf

Datum 19.10.2023  
U-Zahl W-202327333  
Bei Eingaben U-Zahl anführen!

Auskünfte Mo, Di., Do, Fr. 8 - 12 Uhr  
Telefon 0664-80536 15258  
Fax 050-536-15250  
E-Mail abt5.lua@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

### U-Zahl: W-202327333

Das vorliegende Zeugnis bezieht sich ausschließlich auf die unter obiger Untersuchungszahl untersuchte Probe. Es unterliegt außerdem der Gebührenpflicht gemäß § 14, TP 14 des Gebührengegesetzes 1957, wenn es als Ausweis einem unbegrenzten Personenkreis dienen soll und nicht aus Sanitätsrücksichten von einer öffentlichen Behörde oder einem Amt gefordert wird. Eine auszugsweise Vervielfältigung ist ohne schriftliche Genehmigung der Anstalt nicht zulässig. Privat überbrachte Proben sind zur Vorlage bei der Behörde nicht geeignet.

## AMTLICHES UNTERSUCHUNGSZEUGNIS

WVA: 9805GENN WVA WG Gendorf  
Desinfektion, Aufb.: / / - / ohne  
Probe: 9805GENN Tauchprobe - Hochbehälter Gendorf III K2006888  
Trinkwasser  
Auftraggeber: WG Hartlieb Peter, Gendorf 5 9805 Baldramsdorf  
Entnommen am: 11.10.2023 von: Mag. Birgit Erian (ILV Kärnten) \*  
Eingelangt am: 11.10.2023 Untersuchung: 11.10.2023 - 16.10.2023

\* wurde die Probe nicht vom ILV Kärnten gezogen, so gelten die Ergebnisse für die Probe wie vom Kunden übermittelt und obige Daten sind vom Kunden erhaltene Daten und Angaben

## PRÜFBERICHT

MESSUNGEN VOR ORT *		INFO		
Untersuchung	Ergebnis	IPW <sup>1)</sup>	PW <sup>2)</sup>	Methode
Zeitpunkt Probenahme	09:30			OENORM M 6620
Wassertemperatur	9,3 ± 0,5 °C			OENORM M 6620
Elektrische Leitfähigkeit bei 20°C	360 ± 40 µS/cm			OENORM EN 27888
Färbung	farblos			OENORM M 6620
Trübung	keine			OENORM M 6620
ungewöhnlicher Geruch oder Geschmack	nein			OENORM M 6620
Geruch	geruchslos		0	OENORM M 6620
Geschmack vor Ort	ohne Besonderheiten			OENORM M 6620

MIKROBIOLOGIE		INFO		
Untersuchung	Ergebnis	IPW <sup>1)</sup>	PW <sup>2)</sup>	Methode
Koloniebildende Einheiten 37°C	nicht nachweisbar KBE/ml	20 (300)	1000	EN ISO 6222
Koloniebildende Einheiten 22°C	0 KBE/ml	100 (1000)	5000	EN ISO 6222
Escherichia Coli	nicht nachweisbar KBE/100ml		0	ÖNORM EN ISO 9308-1
Coliforme Bakterien	nicht nachweisbar KBE/100ml	0 (25)	100	ÖNORM EN ISO 9308-1
Enterokokken	nicht nachweisbar KBE/100ml		0	EN ISO 7899-2

## GUTACHTEN W-202327333

Die vorliegende Wasserprobe entspricht im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl II 304/2001 idgF.

Mag. Birgit Erian  
(GutachterIn)

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

## ZUSAMMENFASENDE BEURTEILUNG

Geprüft wurde die Konformität der Anlage und des Wassers mit der Trinkwasserverordnung-TWV, BGBI. II Nr. 304/2001 idgF und den Anforderungen des Codexkapitels B1.

Bei der Inspektion vor Ort wurde augenscheinlich festgestellt, ob die zugänglichen und sichtbaren Teile der WVA jede Verunreinigung des Wassers in ihrem Bereich verhindert und die Anlagen für Transport und Speicherung des Wassers in einem solchen baulichen und technischen Zustand sind, dass jede Beeinträchtigung der Wasserqualität verhindert wird:

- der Lokalaugenschein ergab keine Mängel.
- Die Probe(n) entsprachen zum Zeitpunkt der Probenahme den Anforderungen der TWV, BGBI.II 304/2001 idgF.

Das Wasser der WVA 9805GENN **WVA WG Gendorf** ist daher als Trinkwasser geeignet.

Mag. Birgit Erian  
(GutachterIn)

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.